

# *Lizenzvertrag des Bayerischen Stock-Car-Verbandes e. V. Ingolstadt*

## Fahrerlizenzbestimmungen

### § 1 Lizenzerteilung

- I. Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen durch Lizenzvertrag mit dem BSCV (Bayerischer Stock-Car-Verband) Ingolstadt e.V., VR 445. Die Lizenzen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig. Die Lizenzen sind auf dem vom BSCV herausgegebenen Formular zu beantragen.
- II. Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, bzw. eine Suspendierung durch den BSCV erfolgt ist, abgelehnt. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen Vorliegen, aufgrund derer dem BSCV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- III. Wenn eine, der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Sie ist dann dem BSCV unverzüglich einzureichen.

### § 2 Änderungsvorbehalt

Der BSCV hält sich vor, seine Bestimmungen und sportlichen Regeln jederzeit ändern und ergänzen zu dürfen.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Stock-Car-Sport, zur Wahrung der Chancengleichheit, sowie bei Erkennen von Regelungslücken können die Bestimmungen in jedem Fall auch im Laufe des Kalenderjahres geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden schriftlich mitgeteilt.

### § 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz ist eine Gebühr erhoben, die im voraus zu entrichten ist.

### § 4 Informationspflicht

Die Lizenznehmer haben dem BSCV unverzüglich über jede Änderung der im Lizenzantrag gemachten Angaben zu unterrichten. Etwaige Nachweise für Erteilungsvoraussetzungen sind dem BSCV unaufgefordert vorzulegen.

### § 5 Lizenzpflicht

Als Fahrer darf, an den in dem Sporthoheitsbereich der BSCV genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine vom BSCV ausgestellte Fahrerlizenz besitzt.

### § 6 Lizenzsystem

Der BSCV stellt Fahrerlizenzen aus. Diese werden in verschiedenen Klassen, entsprechend der jeweiligen fahrerischen Qualifikationen oder nicht abgestuft ausgegeben. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Fahrerlizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung.

## § 7 Räumlicher Geltungsbereich

Mit der Ausgabe einer BSCV-Lizenz erteilt der BSCV dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung für alle Wettbewerbe, die von Veranstaltern in Absprache mit dem BSCV durchgeführt werden. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages.

## § 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen werden als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

## § 9 Standard- und Sonderlizenz

- I. Die Standardlizenz berechtigt zur Teilnahme an Wettbewerben aller Klassen mit Ausnahme des Junior-Cups.
- II. Die Sonderlizenz gilt für die Teilnahme am Wettbewerb des Junior – Cups.
- III. Die Ausgabe weiterer Standard- und Sonderlizenzen bleibt vorbehalten. Die Teilnahmeberechtigung der Sonderlizenz ist auf die jeweils auf der Sonderlizenz angegebene Kategorie beschränkt.
- IV. Die Standardlizenz berechtigt nicht zur Teilnahme an einer der Sonderdisziplinen.

## § 10 Minderjährige

Für Minderjährige ist eine besondere Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder Vormund ist gesetzlicher Vertreter), sowie die Geburtsurkunde in Kopie einzureichen. Der Lizenzantrag ist von den gesetzlichen Vertretern (dem gesetzlichen Vertreter) zu unterzeichnen!

## § 11 Medizinische Eignungsbestätigung

- I. Die medizinische Eignungsbestätigung ist für Wettbewerbe mit Standardlizenz freigestellt.  
  
Die medizinische Eignungsbestätigung ist für die Teilnahme an Wettbewerben mit Sonderlizenz erforderlich.
- II. Jeder Fahrer ist verpflichtet, sich auch einem Unfall mit Körperschaden innerhalb und außerhalb des Automobilsports einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sich von einem Arzt die Eignung zur Teilnahme am Automobilsport bestätigen zu lassen. Die Bestätigung muss unaufgefordert beim BSCV eingereicht werden. Dies gilt auch für alle ernsthaften Erkrankungen, die die Tauglichkeit zur Teilnahme am Automobilsport in Frage stellen können.
- III. Es gelten die Regeln der medizinischen Eignungsbestätigung – Anhang Nr. 1

## § 12 Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis

- I. Der Inhaber einer Standardlizenz sollte grundsätzlich im Besitz der behördlichen Fahrerlaubnis sein.

II. Eine Standardlizenz kann, als Ausnahme zu I. erteilt werden, wenn der Fahrer zu Beginn der Saison nachweist, dass ihm ein Startverbot auferlegt oder ihm die Fahrerlaubnis nicht länger als 9 Monate entzogen wurde. Eine entsprechende Bestätigung des jeweils zuständigen Landratsamtes ist vorzulegen.

III. Wird der Inhaber einer Standardlizenz im Laufe der Saison der Führerschein entzogen oder ihm ein Fahrverbot rechtskräftig auferlegt, so darf er, ungeachtet der Dauer des rechtskräftigen Entzuges der Fahrerlaubnis, die Saison beenden.

### § 13 Standardfahrerlizenz

Die Erteilung der Standardfahrerlizenz setzt voraus, dass der Antragsteller

- ü im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- ü Im Besitz der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland ist § 12 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 14 Sonder – Junioren – Lizenz

I. Eine Sonderlizenz kann Junioren erteilt werden, die das 16., jedoch vor dem 30.04. des jeweiligen Jahres, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Für die Ausstellung einer Sonder – Junioren – Lizenz sind nachfolgende Qualifikationen zu erfüllen.

- ü Rechtswirksame Unterzeichnung des Lizenzvertrages
- ü Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s (Anhang 2)
- ü Ärztliches Gutachten
- ü Erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung des fahrerischen Könnens vor dem technischen Leiter oder einem Präsidiumsmitglied
- ü Kopie der Geburtsurkunde oder Kopie des Personalausweises/Kinderausweises

II. Die Sonder – Junioren – Lizenz berechtigt den Inhaber zur Teilnahme am Junior – Cup des BSCV.

---

### Anhang 1 Medizinische Eignungsbestätigung

Die medizinische Eignungsbestätigung ist für die Teilnahme an Wettbewerben des BSCV mit Sonderlizenz erforderlich. Die Eignung zur Teilnahme am Automobilsport muss dem Antragsteller durch einen in Deutschland approbierten Arzt, nach Durchführung der unten beschriebenen medizinischen Untersuchung, bestätigt werden.

### Anhang 2 Einwilligung und Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum Lizenzvertrag